



Die FWZ nach dem Bundeswaldgesetz

Zur Überwindung institutioneller Nachteile bei der Waldbewirtschaftung werden im Bundeswaldgesetz verschiedene Kooperationsmöglichkeiten genannt. Im Rahmen des Projektes InA-PW wurden deren Arten, Aufgaben und Rechtsformen für den Kleinprivatwald aus juristischer Perspektive analysiert.

TEXT: FABIAN TIGGES, EIKE MARIUS BÖGNER

Kleinwaldeigentümer treffen aufgrund der geringen Flächengröße ihres Waldeigentums häufig auf schwierige strukturelle Rahmenbedingungen. Unzureichende Erschließung, ungünstige Flächengestaltungen oder andere Strukturmängel behindern eine Bewirtschaftung des Waldes. Seit jeher versuchen die Eigentümerinnen und Eigentümer diese Nachteile durch eine teilweise gemeinschaftliche Bewirtschaftung zu überwinden. Im Rahmen des Projektes InA-PW wurden als Basis für eine institutionenökonomische Analyse und Ansätze zur Verbesserung der Organisation und Bewirtschaftung des Kleinprivatwalds die juristischen Rahmenbedingungen möglicher Kooperationsformen analysiert. Nachfolgend werden die Arten der Kooperationsformen samt deren Aufgaben und Anerkennung aus juristischer Perspektive dargestellt. Weiterhin folgt eine Übersicht der möglichen und gängigsten Rechtsformen. Hier werden Gründungsvoraussetzungen, Mitgliederbeteiligung und -haftung sowie Besonderheiten gegenüberstellend aufgeführt.

Arten gemeinschaftlicher Waldbewirtschaftung

Das BWaldG setzt zur Überwindung der strukturellen Nachteile im Kleinprivatwald auf eine gemeinsame Bewirtschaftung. Hierfür sieht es die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (FWZ) vor. Das BWaldG kennt und unterscheidet dabei drei Arten: Die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) als freiwilligen, privatrechtlichen Zusammenschluss von Grundbesitzenden, den Forstbetriebsverband (FBV) als Körperschaft öffentlichen Rechts, bei dem auch eine zwangs-

weise Mitgliedschaft möglich ist, sowie die Forstwirtschaftliche Vereinigung (FwV) als freiwilligen Zusammenschluss von FBGen und FBVen. Während FBG und FBV den Zweck verfolgen, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen sowie der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern (vgl. §§ 16 Abs. 1, 21 Abs. 1 BWaldG), zielt die FwV ausschließlich darauf, die forstwirtschaftliche Erzeugung und den Absatz von Forsterzeugnissen (d. h. Holz) an die Erfordernisse des Marktes anzupassen (vgl. § 37 Abs. 1 BWaldG).

Welche Aufgaben dürfen Zusammenschlüsse wahrnehmen?

Das Bundeswaldgesetz sieht für die hier vorgestellten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse verschiedene eng umrissene Aufgaben vor. Diese sollen nachfolgend aufgeführt sowie das Anerkennungsverfahren beleuchtet werden.

Forstbetriebsgemeinschaften

Die FBG muss sämtlichen angeschlossenen und aufgrund struktureller Mängel schwer zu bewirtschaftenden Grundstücken eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglichen. Dabei ist nicht die wesentliche Verbesserung einzelner Grundstücke ausreichend. Eine Verbesserung wird erreicht, wenn grundstücksbezogene Mängel, wie eine unzureichende Erschließung, ungünstige Flächengestalt oder Besitzsplitterung, behoben werden. Die mangelbehebenden Aufgaben sind in § 17 BWaldG abschließend aufgelistet.

Diese umfassen die Abstimmung der Betriebspläne, die Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung we-



Foto: L. Rosenkranz

Abb. 1: Holzpolter in der Lüneburger Heide

sentlichen Vorhaben und des Holzabsatzes, die Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten, den Bau und die Unterhaltung von Waldwegen, die Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung sowie Beschaffung und Einsatz von Maschinen

Schneller ÜBERBLICK

- » Aufgrund der Befreiung von Körperschafts- und Gewerbesteuer unter bestimmten Voraussetzungen werden Vereine und Genossenschaften oft als Rechtsform der FBG gewählt, es ist jedoch grundsätzlich jede Körperschaft des Privatrechts zulässig
- » Die Aufgaben der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sind gesetzlich abschließend normiert. Der Referentenentwurf zur Novelle des BWaldG sieht eine Erweiterung des Aufgabenkatalogs vor



Rechtsformen der Forstbetriebsgemeinschaften

Tab. 1: Die am häufigsten gewählten Rechtsformen der Forstbetriebsgemeinschaften mit ihren jeweiligen Eigenschaften

	Gründungsvoraussetzungen	Mitglieder- bzw. Gesellschafterbeteiligung	Haftung	Besonderheiten
Eingetragener Verein (e. V.)	- Mindestens 7 Personen, § 56 BGB - Satzung (Mindestinhalt: Zweck, Name, Sitz, Eintragsabsicht) - Gemeinsamer Zweck, § 21 BGB. Gerade nichtwirtschaftlicher Art – Wahl des Vorstands, § 27 BGB - Eintragung ins Vereinsregister	Mitgliederversammlung, § 32 1 BGB; Hier werden grds. alle Angelegenheiten des Vereins geordnet, z. B. Wahl/Abwahl des Vorstands, § 27 1, II BGB	Haftung für Verbindlichkeiten mit dem Vereinsvermögen	Von Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit, soweit sich Geschäftsbetrieb auf Benutzung forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder – Gegenstände beschränkt
Wirtschaftlicher Verein (w. V.)	Erlangung der Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung	Inha Mitgliederversammlung, § 32 1 BGB; hier werden grds. alle Angelegenheiten des Vereins geordnet, z. B. Wahl/ Abwahl des Vorstands, § 27 1, II BGB lt	Haftung für Verbindlichkeiten mit dem Vereinsvermögen	Von Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit, soweit sich Geschäftsbetrieb auf Benutzung forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder – Gegenstände beschränkt
Eingetragene Genossenschaft (e. G.)	- Mindestens 3 Personen - Satzung (Mindestinhalt: Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Bestimmungen über Nachschusspflicht der Mitglieder bei Insolvenz, Bestimmungen über Einberufung der Generalversammlung, Bestimmungen über Form der Bekanntmachungen, Höhe des Geschäftsanteils, Bildung einer Rücklage - Eintragung ins Genossenschaftsregister	Generalversammlung ist zentrales Organ der Genossenschaft. Mitglieder haben grds. eine Stimme pro Person. Stimmrecht kann jedoch bei besonderer Förderung des Zwecks auf bis zu 3 Stimmen pro Person angehoben werden, § 43 III S. 2 GenG	Haftung für Verbindlichkeiten mit dem Genossenschaftsvermögen; Mitglieder haften jedoch für Verlust der eG am Ende des Geschäftsjahres	Von Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit, soweit sich Geschäftsbetrieb auf Benutzung forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder – Gegenstände beschränkt
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	- Notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag (Mindestinhalt: Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals, Zahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital übernimmt) - Gemeinsamer Zweck - Eintragung ins Handelsregister	Gesellschafterversammlung § 48 1 GmbHG ist oberstes Willensbildungsorgan der GmbH; Gesellschafter mit Vermögens-, Informations- und Mitverwaltungsrechten (Beteiligung am Gewinn/Liquidationserlös)	GmbH haftet für Verbindlichkeiten mit der Einlage; Gesellschafter haften in der Regel nicht	Neben anderen Kapitalgesellschaften gerne als Rechtsform für Tochtergesellschaften gewählt um Aufgaben übernehmen zu können, die gewerblichen Charakter tragen

und Geräten. Eine FBG muss mindestens eine der in § 17 BWaldG genannten Aufgaben erfüllen. Andere, weiterführende Aufgaben – v. a. gewerbliche Dienstleistungen – darf die FBG nicht wahrnehmen. In der Praxis werden diese weiterführenden Aufgaben regelmäßig in eine Tochtergesellschaft ausgelagert.

Der Referentenentwurf zur Novelle des Bundeswaldgesetzes sieht eine Erweiterung des Aufgabenkataloges vor. So ziehen nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Referentenentwurfes auch die nicht-holzbezogenen Produkte und Dienstleistungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Öko-

systems des Waldes neu in den Aufgabenkreis ein. FBGen sollen nach dem Entwurf nun auch Waldklimaleistungen oder Ökopunkte Besitzübergreifend abstimmen, koordinieren und vermarkten können. Auch sollen sie Konzepte zur ökosystemischen Verbesserung der Waldfläche entwickeln und bereithalten

können. Damit soll den aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen Rechnung getragen werden.

Die FBG wird gemäß § 18 Abs. 1 BWaldG auf Antrag von der zuständigen Behörde durch Verwaltungsakt anerkannt, wenn sie die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dabei sind Nebenbestimmungen nur zulässig, wenn sie einen adäquaten Kausalzusammenhang zur Anerkennung aufweisen, wenn sie bspw. Nachteile für die Allgemeinheit oder Dritte verhindern, beseitigen oder mindern sollen. Entfällt nach der Anerkennung eine Anerkennungsvoraussetzung oder erfüllt die FBG ihre Aufgabe während eines längeren Zeitraums nicht oder nur unzulänglich, kann die Anerkennung gem. § 20 BWaldG widerrufen werden.

In förmlicher Hinsicht muss die FBG eine juristische Person des Privatrechts (zu den gängigsten Rechtsformen siehe Tab. 1) mit den genannten Mindestanforderungen an ihre Satzung sein. Dazu gehören Bestimmungen über die Aufgaben, ihre Finanzierung, die Kontrolle der Erfüllung ihrer Aufgaben, Ordnungsmittel oder Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung. Sofern sie den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat, muss die Verpflichtung der Mitglieder, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise über die FBG anbieten zu lassen, Teil der Satzung sein.

Als Rechtsform kommen allein Körperschaften in Betracht. Personengesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine schließt das Gesetz mangels Rechtsfähigkeit aus. Gängige Rechtsformen in der Praxis sind Vereine mit wirtschaftlicher oder ideeller Zielsetzung sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften. Denkbar sind auch Aktiengesellschaften, Stiftungen oder Unternehmensgesellschaften sowie die europäische Gesellschaft (Societas Europaea, kurz: SE). Steuerrechtlich wird bei der Rechtsformwahl die Befreiung von Körperschafts- und Gewerbesteuer eine erhebliche Rolle spielen. In diesen Genuss können allein Vereine und Genossenschaften kommen. Dazu muss sich der Geschäftsbetrieb der FBG auf die gemeinschaftliche Benutzung der forstwirtschaftlichen Betriebseinrichtung oder -gegenstände, auf Dienst-

leistungen für die Produktion forstwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Betriebe der Mitglieder, die Bearbeitung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen forstwirtschaftlichen Erzeugnisse oder die Beratung beschränken, § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG, § 3 Abs. 8 GewStG. Übersteigen die Einnahmen aus sonstigen Tätigkeiten 10 % der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung. Die FBG ist grundsätzlich steuerpflichtig.

Forstbetriebsverbände

Die Bildung des FBV ist gem. § 22 Abs. 1 BWaldG im Gegensatz zu der einer FBG nur in forstwirtschaftlich besonders ungünstig strukturierten Gebieten zulässig, wenn diese eine wesentliche Bewirtschaftungsverbesserung ermöglicht. Falls sich die Waldflächeneigentümer nicht über eine freiwillige Gründung einer FBG einigen können, kann mit einer Zweidrittelmehrheit nach Köpfen und Fläche auch die zwangsweise Gründung erfolgen. Dies ist dann der FBV.

Für die Aufgaben der FBV verweist § 21 Abs. 2 BWaldG im Wesentlichen auf den Katalog des § 17 BWaldG und damit auf die Aufgaben der FBG. Dabei kann sie jedoch ausdrücklich nicht auf die gemeinschaftliche Durchführung einheitlicher Betriebspläne erstreckt werden. Auch diese Aufgabenaufzählung ist abschließend. Andere Aufgaben kann der FBV nicht übernehmen.

Forstwirtschaftliche Vereinigungen

Die FwV als Zusammenschluss von FBGen und/oder FBVen kann nur auf ein sehr begrenztes Aufgabenfeld zurückgreifen. Sie kann nach § 37 Abs. 2 BWaldG nur zur forstlichen Rahmenplanung unterrichten und beraten, Absätze koordinieren, die Erzeugnisse markgerecht aufbereiten und lagern, diese Erzeugnisse vermarkten und Geräte sowie Maschinen beschaffen

oder einsetzen. Darüber hinausgehende Aufgaben sind unzulässig.

Auch die FwV wird auf Antrag durch Verwaltungsakt anerkannt, wenn die Voraussetzungen vorliegen (Vgl. § 38 Abs. 1 BWaldG). Hierzu gilt im Wesentlichen das zur FBG Gesagte entsprechend. Ihrem Wesen nach ist auch die FwV wie die FBG privatrechtlich ausgestaltet. Schließlich kann die zuständige Behörde auch Grundbesitzer als Mitglieder der FwV zulassen, die nicht Mitglied einer FBG oder FBV sein könnten.

Folgerungen

Zur Gründung einer Forstbetriebsgemeinschaft können Waldeigentümer grundsätzlich jede Form der Körperschaften wählen. Die Befreiung von Körperschafts- und Gewerbesteuer unter bestimmten Voraussetzungen spricht regelmäßig für die Rechtsform Verein oder Genossenschaft.

Die Aufgaben der FBG sind bisher in einem engen Rahmen abschließend normiert. Andere Aufgaben darf sie nicht ausüben. Hier empfiehlt sich die Ausgliederung der Aufgabenfelder in Tochtergesellschaften.

Soweit eine Gründung oder Neuorganisation eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses ansteht, empfiehlt es sich, zur bestmöglichen Körperschaftswahl anwaltliche Beratung einzuholen. Diese kann insbesondere von Fachanwälten für Agrar- und Gesellschaftsrecht geleistet werden.



Fabian Tigges
f.tigges@web.de

ist Rechtsreferendar am OLG Karlsruhe und ehemalige wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Landwirtschaftsrecht der Georg-August-Universität Göttingen. **Eike Marius Bögner** ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Landwirtschaftsrecht der Georg-August-Universität Göttingen.

Literaturhinweise:

[1] ENDRES, E.: Bundeswaldgesetz Kommentar 2. Aufl. 2022, § 15 Rn. 1, 2. [2] RAMSAUER, U.: Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar 24. Aufl. 2024, § 36, Rn. 79, 82. [3] REFERENTENTWURF des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Neuordnung des Bundeswaldgesetzes, Fundstelle: www.forstpraxis.de/sites/forstpraxis.de/files/2023-11/231110_Referentenentwurf_BWaldG.pdf, letztes Abrufdatum: 10.08.2024.